

Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Reglementsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In § 5 a Abs. 1 lit. a und b des Reglements wird der Ausdruck «Berufs- oder Fachmittelschule» durch «Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule» ersetzt.

- | | |
|--|---|
| Geltungsbereich | § 1. Dieses Reglement gilt für die Aufnahme in <ol style="list-style-type: none"> a. die Vollzeitschule, b. die Teilzeitschule, c. das Basisjahr der Vollzeit- und der Teilzeitschule, lit. c wird zu lit. d. |
| Eintrittsbedingungen | § 2. Für den Eintritt in die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sie dürfen das 39. Altersjahr noch nicht vollendet haben. lit. b und c unverändert. |
| Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung in das Basisjahr | § 3. Über die Aufnahme in das 1. Semester des Basisjahres entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Aufnahmeprüfung. |
| Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung in das 3. Semester | § 4. Kandidatinnen und Kandidaten mit fortgeschrittenen Kenntnissen können in das 3. Semester der Vollzeit- oder Teilzeitschule aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung aufgrund eines Eignungsgesprächs und einer Aufnahmeprüfung. |
| Besondere Aufnahme: Eidg. Berufsmaturität | § 5. ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses können prüfungsfrei in das 3. Semester der Vollzeit- oder Teilzeitschule aufgenommen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. die Zeugnisse der Berufsmaturitätsschule ein gutes Leistungsbild vermitteln, |

- b. die an der Berufsmaturitätsschule gewählten Fächer weitgehend übereinstimmen mit dem Grundstudium der KME,
- c. die Schulleitung der KME aufgrund der eingereichten Anmeldeakten die Motivation und Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten positiv beurteilt.

² Lassen sich die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten aufgrund der eingereichten Anmeldeakten nicht ausreichend beurteilen, kann die Schulleitung ein Aufnahmegespräch durchführen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben einen Anspruch auf Durchführung eines Aufnahmegesprächs.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 6. ¹ Absolventinnen und Absolventen einer Handelsmittelschule (HMS), einer Informatikmittelschule (IMS) oder einer Fachmittelschule (FMS) an einer zürcherischen Kantonsschule oder einer nichtstaatlichen Mittelschule mit vom Kanton Zürich anerkanntem HMS-, IMS- oder FMS-Abschluss, genehmigtem Lehrplan und Standort im Kanton Zürich können im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schulträgern und der KME prüfungsfrei in das 3. Semester der Vollzeit- oder Teilzeitschule aufgenommen werden, wenn

Besondere Aufnahme:
HMS, IMS,
FMS

lit. a unverändert.

- b. die im bisherigen Bildungsgang gewählten Fächer weitgehend übereinstimmen mit dem Grundstudium der KME,
- c. die Schulleitung der KME aufgrund der eingereichten Anmeldeakten die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

² Lassen sich die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten aufgrund der eingereichten Anmeldeakten nicht ausreichend beurteilen, kann die Schulleitung ein Aufnahmegespräch durchführen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben einen Anspruch auf Durchführung eines Aufnahmegesprächs.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 7. ¹ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Aufnahmesemester

² Am Ende des Aufnahmesemesters entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen des Promotionsreglements für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 über die definitive Aufnahme.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) führt seit 1996 neben der Ganztages- eine berufsbegleitende Halbtagesesschule, die in dreieinhalb Jahren zur Maturität führt. Die Halbtagesesschule setzt den Besuch eines viermonatigen Vorkurses voraus. Insgesamt dauert der berufsbegleitende Lehrgang an der KME somit knapp vier Jahre.

Seit der Einführung der Halbtagesesschule haben sich sowohl die Zielgruppe der KME als auch die Ansprüche an einen berufsbegleitenden Maturitätslehrgang für Erwachsene verändert. Die meisten Studierenden treten im Anschluss an eine Berufsmaturität (BM) direkt in das dritte Semester der KME ein. Die beiden ersten Semester können deshalb kaum mehr wirtschaftlich geführt werden. Zudem hat der längere, berufsbegleitende Lehrgang an Attraktivität verloren, weil viele Arbeitgebenden die Präsenz ihrer Angestellten an ganzen Tagen fordern. Im laufenden berufsbegleitenden Lehrgang können Studierende nur am Nachmittag arbeiten, weil der Morgen durch die Schule belegt ist.

Um der KME die wirtschaftliche Führung eines Teilzeitlehrganges zu ermöglichen, soll der bisherige berufsbegleitende Halbtageslehrgang umstrukturiert werden. Neu soll ein Basisjahr geschaffen werden, in dem die Studierenden den Unterricht an drei Tagen pro Woche besuchen. Die drei Klassen, die bis anhin im ersten Jahr geführt werden, sollen zusammengelegt werden. Dies ermöglicht der KME, im Basisjahr zwei gefüllte Parallelklassen zu führen. Ab dem zweiten Jahr ist die Klassenbildung deutlich einfacher, weil ein grosser Teil der Studierenden von den Berufsmaturitäts- bzw. Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen in das zweite Jahr der KME einsteigt. Zudem soll der Maturitätslehrgang statt wie bisher zweimal nur noch einmal pro Jahr jeweils im August beginnen.

Während des Basisjahres wird den Studierenden eine ausbildungsbegleitende Arbeitstätigkeit von mindestens zwei zusammenhängenden ganzen Arbeitstagen ermöglicht. Im Anschluss an das Basisjahr entscheiden sich die Studierenden, ob sie die KME im Rahmen eines Vollzeitstudiums in zwei Jahren abschliessen oder den Lehrgang als Teilzeitstudium in zweieinhalb Jahren durchlaufen wollen. Um den Bedürfnissen der Arbeitswelt gerecht zu werden, soll der Teilzeitlehrgang künftig nicht mehr als Halbtagesesschule ausgestaltet sein, sondern neu ebenfalls an zwei ganzen Tagen und einem halben Tag weitergeführt werden.

Die Wochenlektionen (WL) verteilen sich wie folgt:

	1. Jahr (Basisjahr)	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr (1 Semester)
Teilzeitlehrgang	23 WL	26 WL	24–26 WL	24 WL
Vollzeitlehrgang	23 WL	33 WL	27–33 WL	

Der bestehende Vorkurs soll abgeschafft und die entsprechenden Lektionen sollen über den gesamten Lehrgang verteilt werden. Der Teilzeit- und der Vollzeitlehrgang umfassen dieselbe Anzahl Lektionen. Das Basisjahr umfasst 23 Lektionen pro Woche. Im Vollzeitlehrgang sollen pro Woche 33 Lektionen (im letzten Semester 27 Lektionen), im Teilzeitlehrgang 24–26 Lektionen unterrichtet werden. Die Gesamtzahl der unterrichteten Lektionen bleibt somit im Vergleich zum gegenwärtigen Maturitätslehrgang unverändert.

Im Zuge der Umstrukturierung der Lehrgänge sind verschiedene terminologische Anpassungen im Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.9, nachfolgend: Aufnahmereglement) notwendig. Zudem werden einzelne Vorschriften geändert. Die Neustrukturierung der Lehrgänge der KME setzt überdies eine Änderung der Stundentafel, des Lehrplans für das Fach Geschichte sowie des Promotionsreglements für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 (LS 413.251.2) voraus. Die entsprechenden Anpassungen fallen in die Zuständigkeit des Bildungsrates, der sie am 5. Mai 2020 beschlossen hat (vgl. BRB Nr. 12/2020).

2. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der Änderung des Aufnahmereglements werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Von den Änderungen betroffen sind ausschliesslich die Studierenden, welche die Aufnahme in die KME anstreben.

3. Kosten

Die Änderung des Aufnahmereglements verursacht keine Mehrkosten.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Aufgrund der Umstrukturierung der Lehrgänge der KME ist die Bestimmung betreffend den Geltungsbereich des Aufnahmereglements terminologisch anzupassen. Die Ausdrücke «Ganztagesschule» und «berufsbegleitende Halbtageschule» werden durch «Vollzeitschule» und «Teilzeitschule» ersetzt (lit. a und b). In lit. c wird festgehalten, dass das Reglement auch für die Aufnahme in das neu zu schaffende Basisjahr gilt.

§ 2. Eintrittsbedingungen

Nach dem geltenden Aufnahmereglement ist ein Eintritt in die KME nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten möglich, die im Jahr vor dem Eintritt das 18. Altersjahr vollendet haben und höchstens im 40. Lebensjahr stehen (lit. a). Die untere Altersgrenze erweist sich heute nicht mehr als zeitgemäss: Infolge des Beitritts des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat, LS 410.31) und der damit verbundenen Vorverlegung des Schuleintrittsalters gibt es heute vermehrt an einem Eintritt in die KME interessierte Kandidatinnen und Kandidaten, die zwar die übrigen Eintrittsbedingungen erfüllen (abgeschlossene Berufslehre oder dreijährige Berufstätigkeit sowie genügende Vorbildung entsprechend dem Stand der Abteilung A der 3. Klasse der Sekundarstufe, vgl. lit. b und c), aber wegen des Mindestalters abgewiesen werden müssen. Um solchen Kandidatinnen und Kandidaten einen nahtlosen Anschluss auf dem Bildungsweg zur Erwachsenenmaturität zu ermöglichen, soll künftig von einer unteren Altersgrenze abgesehen werden. Die übrigen Eintrittsbedingungen bleiben unverändert.

§ 3. Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung in das Basisjahr

§ 3 des Aufnahmereglements regelt die Aufnahme in den Vorkurs der berufsbegleitenden Halbtageschule bzw. in das 1. Semester der Ganztageschule der KME. Künftig sollen die ersten beiden Semester sowohl der Halbtages- als auch der Ganztageschule im neu zu schaffenden Basisjahr zusammengelegt werden. An diese Umstrukturierung ist die Bestimmung terminologisch anzupassen.

§ 4. Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung in das 3. Semester

Kandidatinnen und Kandidaten mit fortgeschrittenen Kenntnissen können in das 3. Semester der Vollzeit- oder Teilzeitschule der KME aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Eignungsgesprächs und einer Aufnahmeprüfung. Nach bisherigem Recht ist für den Entscheid über die Aufnahme in das 3. Semester der Prüfungskonvent zuständig. Neu soll der Aufnahmeentscheid durch die Schulleitung getroffen werden, wie dies bei der Aufnahme in das 1. Semester bereits heute der Fall ist.

§ 5. Besondere Aufnahme: Eidg. Berufsmaturität

§ 6. Besondere Aufnahme: HMS, IMS, FMS

Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses sowie für Absolventinnen und Absolventen einer Handelsmittelschule (HMS), Informatikmittelschule (IMS) oder Fachmittelschule (FMS) besteht die Möglichkeit, prüfungsfrei in das 3. Semester der Vollzeit- oder Teilzeitschule der KME aufgenommen zu werden. Vorausgesetzt ist hierfür unter anderem, dass die Schulleitung der KME aufgrund der eingereichten Anmeldeakten (vgl. Abs. 1) die Motivation und die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt. Da sich die Motivation und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in den meisten Fällen bereits anhand der beigebrachten Leistungsnachweise der bisherigen Bildungsinstitution hinlänglich beurteilen lassen, soll das Eignungsgespräch künftig nicht mehr für alle Berufsmaturandinnen und -maturanden sowie Absolventinnen und Absolventen einer HMS, IMS oder FMS obligatorisch sein. In Fällen, in denen sich die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten aufgrund der eingereichten Anmeldeakten nicht ausreichend beurteilen lassen, kann die Schulleitung weiterhin ein Aufnahmegespräch durchführen (vgl. Abs. 2). Zwingend bleibt die Durchführung eines Eignungsgesprächs bei der Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnisses in den Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zur Hochschulzulassung (vgl. § 5a Abs. 1).

§ 7. Aufnahmesemester

§ 7 regelt die Probezeit und die definitive Aufnahme am Ende des Aufnahmesemesters. Da der bisherige Vorkurs abgeschafft wird, sind die entsprechenden Verweisungen in Abs. 1 und 2 wegzulassen. Weiter wird die Bestimmung dahingehend verdeutlicht, dass für den Entscheid über die definitive Aufnahme die Bestimmungen des Promotionsreglements für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 massgebend sind.

5. Inkraftsetzung

Die Änderung des Aufnahmereglements ist auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.